

a)

Monatssätze		Kinder unter drei Jahren (z.B. Krippe/Familiengruppe)		
		5 Tage / Woche		
		je 8 Stunden	je 6 Stunden	je 4 Stunden
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	Elternbeitrag je Monat	Elternbeitrag je Monat	Elternbeitrag je Monat
1	bis 1.500	168,00	126,00	84,00
2	1.501 bis 2.300	210,00	158,00	105,00
3	2.301 bis 3.100	252,00	189,00	126,00
4	3.101 bis 3.850	294,00	221,00	147,00
5	3.851 bis 4.600	336,00	252,00	168,00
6	4.601 bis 5.350	378,00	284,00	189,00
7	5.351 bis 6.100	420,00	315,00	210,00
8	über 6.101	462,00	347,00	231,00

Stundensätze		Kinder unter drei Jahren (z.B. Krippe/Familiengruppe)
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	je Stunde/Monat
1	bis 1.500	21,00
2	1.501 bis 2.300	27,00
3	2.301 bis 3.100	32,00
4	3.101 bis 3.850	37,00
5	3.851 bis 4.600	42,00
6	4.601 bis 5.350	48,00
7	5.351 bis 6.100	53,00
8	über 6.101	58,00

b) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, gilt ab der 9. Betreuungsstunde eine Stundenpauschale von 52,00 € je Stunde/Monat (siehe § 5)

Ermittlung des Jahreseinkommens

Für die Einstufung ist das Jahresbruttoeinkommen der Sorgeberechtigten bzw. der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen anzurechnen.

Grundlage für die Berechnung des Einkommens ist die jährlich Summe der Bruttoeinkünfte aus

- **nicht selbständiger Tätigkeit,**
- **aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit,**
- **aus Kapitalvermögen,**
- **aus Vermietung und Verpachtung**
- sonstige Einkünfte (**Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlung, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe**).

Dafür sind folgende **aktuelle** Unterlagen vorzulegen:

- Einkommensteuerbescheid
- 6 Gehaltsabrechnungen
- Elterngeldbescheid
- Bescheide von sonstigen Einkünften.
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb: aktueller Nachweis über die Privatentnahme (Gehalt) der letzten 6 Monate

Gewerbesteuermessbescheid vom Finanzamt Kindergeld und Ausbildungsentgelt der Geschwister gelten nicht als Einkommen.

Die Summe der ermittelten Einkünfte wird durch 12 geteilt. Daraus ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen, von dem noch 300,00€ je Kind, welches im Haushalt lebt und für das Kindergeld bezogen wird, abgezogen wird. Zudem werden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, die nicht im Haushalt leben, berücksichtigt (entsprechender Nachweis).

Änderung des Einkommens bzw. der persönlichen Verhältnisse

Sollte sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wegfall des Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes oder familiärer Umstände verringern oder sich die Anzahl der im Haushalt wohnenden kindergeldberechtigten Kinder erhöht haben, kann eine Aktualisierung des Elternbeitrags durch einen formlosen Antrag vorgenommen werden. Maßgebend ist dann das aktuelle nachgewiesene Einkommen im Jahr der Antragstellung. Die Aktualisierung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung.

Geschwisterregelung

Nutzen mehrere Kinder einer Familie, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichzeitig eine Betreuung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hanstedt gemäß der Gebührensatzung, wird eine Geschwisterermäßigung von 50 % für das 2. Kind und von 100 % für jedes weitere Kind gewährt. Für die Gewährung einer Geschwisterermäßigung, sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zu berücksichtigen.

Beitragsfreiheit

Eine Gebührenfreiheit besteht für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis max. 8 Std. täglich. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit beginnt ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Sonderöffnung

Für die Sonderöffnungszeiten (beispielsweise Früh- und Spätdienste) wird für jede angefangene Stunde eine nach Einkommen gestaffelte Gebühr erhoben. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine pauschalierte Gebühr, ab der 9. Betreuungsstunde, erhoben. Werden von der jeweiligen Tagesstätte Sonderöffnungszeiten von weniger als eine Stunde angeboten, wird eine reduzierte Gebühr je angefangene halbe Stunde erhoben. Bei der Berechnung ist es unerheblich, ob die Sonderöffnungszeit einen Tag oder bis zu fünf Tage in der Woche in Anspruch genommen wird.

Für Speisen und Getränke sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Abgabetermin

Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck, mit den dazugehörigen Anlagen, ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Aufnahmedatums bei der Samtgemeinde Hanstedt abzugeben. Erfolgt keine oder eine verspätete Abgabe der Erklärung, wird der Höchstbetrag festgesetzt.